XI. Materielle Versorgung und medizische Betreuung

- 1. (1) Die Verwahr- und Gemeinschaftsräume sind entsprechend den Ausstattungsnormen einzurichten. In den Verwahr-, Gemeinschafts- und Arbeitsräumen sind jedem Verhafteten eine Mindestfläche sowie Rauminhalt, Belüftung, Beleuchtung, Beheizung und sanitäre Anlagen ausreichend zu gewährleisten.
 - (2) Die Einrichtung der Verwahrräume ist in den Hausordnungen zu bestimmen und unter Berücksichtigung der räumlichen Bedingungen übersichtlich durchzuführen.
- 2. (1) Verhaftete erhalten eine auf ernährungswissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen beruhende den Normen entsprechende Gemeinschaftsverpflegung. Aus gesundheitlichen Gründen erfolgt auf Anordnung des Arztes eine gesonderte Verpflegung. Die Zusammensetzung der Verpflegung ist medizinisch zu überwachen.
 - (2) Die Verpflegung für Verhaftete besteht aus mindestens 3 Mahlzeiten, von denen eine als warme Mahlzeit zu verabreichen ist.
 - (3) Den Verhafteten ist zu ermöglichen, daß sie ihre Verpflegung unter ansprechenden Bedingungen einnehmen und ihre im Einkauf erworbenen Lebensmittel hygienisch aufbewahren können.
 - (4) Verhafteten, die sich in Arbeit befinden, ist zu ermöglichen, daß sie in den festgelegten Arbeitspausen ihre Kaltverpflegung verzehren können.
- 3. (1) Der Verhaftete trägt grundsätzlich eigene Bekleidung.
 - (2) Durch die Untersuchungshaftanstalt erhält er Bekleidung, wenn er
 - nicht durch seine Angehörigen oder durch andere Personen mit ausreichender Bekleidung versorgt,
 - zur Arbeit eingesetzt (Arbeitsbekleidung) wird,